SYZYGY AG

Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2026

Corporate Governance Bericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat berichten in dieser Erklärung gemäß § 289f HGB über die Unternehmensführung sowie gemäß Ziffer F.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend „DCGK“) über die Corporate Governance der SYZYGY AG. Der DCGK umschreibt international anerkannte Grundsätze zur verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung und -überwachung und wurde seit seiner erstmaligen Verabschiedung im Jahre 2002 mehrfach modifiziert und erweitert, zuletzt am 28. April 2022.

Vorstand und Aufsichtsrat sehen sich einer auf Nachhaltigkeit angelegten Unternehmensführung verpflichtet und identifizieren sich mit dem Ziel des DCGK, eine vertrauensvolle, am Nutzen von Anteilseignern, Mitarbeitern und Kunden orientierte Unternehmensführung zu fördern.

Der DCGK beinhaltet Verhaltensempfehlungen, von denen die Unternehmen abweichen können. Sie müssen dies jedoch im Rahmen einer jährlichen Entsprechenserklärung nach §161 AktG offenlegen und begründen.

Überblick: Bestandteile der Erklärung zur Unternehmensführung
Die Erklärung umfasst die folgenden Themenbereiche und verweist, soweit erforderlich, auf ergänzende Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft.

1) die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gem. §161 des Aktiengesetzes;

    a. eine Bezugnahme auf die Internetseite der Gesellschaft, auf der der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 des Aktiengesetzes, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 des Aktiengesetzes und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Absatz 3 des Aktiengesetzes öffentlich zugänglich gemacht werden;

2) relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden;

3) eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse;

4) die Angaben zu den festgelegten Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand, im Aufsichtsrat und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands sowie zu deren Erreichung;

5) eine Beschreibung des Diversitätskonzepts für den Vorstand und den Aufsichtsrat

SYZYGY AG

1. Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der SYZYGY AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der SYZYGY AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 seit der letzten Entsprechenserklärung mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprochen wurde und auch künftig entsprochen wird.

- **Kodex-Ziffer B.2: Langfristige Nachfolgeplanung im Vorstand**
  Empfehlung: Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen und die Vorgehensweise in der Erklärung zur Unternehmensführung beschreiben.

  Aufgrund der schlanken Führungsstruktur und der engen, kontinuierlichen Abstimmung zwischen Aufsichtsrat und Vorstand erfolgt die Nachfolgeplanung laufend und situativ. Eine formalisierte, schriftlich fixierte Langfristplanung würde die geforderte Flexibilität bei der Reaktion auf Markt- und Unternehmensentwicklungen einschränken. Daher wird bewusst auf ein formalisiertes schriftliches Konzept und dessen Beschreibung in der Erklärung zur Unternehmensführung verzichtet.

- **Kodex-Ziffer B.5: Altersgrenze für Vorstandsmitglieder**
  Empfehlung: Für Vorstandsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden.

  Bei der Besetzung von Vorstandspositionen erfolgt die Entscheidung für eine Kandidatin oder einen Kandidaten ausschließlich aufgrund fachlicher Eignung, relevanter Erfahrung und strategischem Fit. Eine starre Altersgrenze könnte geeignete Personen ausschließen und würde der Zielsetzung einer bestmöglichen Besetzung des Vorstands entgegenstehen. Daher wird im Unternehmensinteresse bewusst auf die Festlegung und Angabe einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder verzichtet.
  Entsprechend wird auch keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben.

- **Kodex-Ziffer C.1: Ziele, Kompetenzprofil und Qualifikationsmatrix des Aufsichtsrats**
  Empfehlung: Der Aufsichtsrat soll Ziele für seine Zusammensetzung benennen, ein Kompetenzprofil erarbeiten und den Stand der Umsetzung in Form einer Qualifikationsmatrix offenlegen.
  Der Aufsichtsrat der SYZYGY AG strebt stets die größtmögliche unternehmens- und branchenspezifische Fachkompetenz an. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Expertise in der Kommunikations- und Digitalbranche, im Nachhaltigkeitsmanagement (ESG), Internationalität sowie auf umfassendem Wissen in Rechnungslegung, Abschlussprüfung und internen Kontrollverfahren.

  Angesichts der Gremiengröße von drei Mitgliedern verzichtet der Aufsichtsrat auf ein separat schriftlich fixiertes Anforderungsprofil. Bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung stellt der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse vorrangig auf die fachliche und persönliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten ab und berücksichtigt dabei auch Gesichtspunkte der Diversität. Zur Transparenz für die Aktionär:innen wird die Qualifikationsmatrix mit den wesentlichen Kompetenzen der Mitglieder in dieser Erklärung zur Unternehmensführung abgebildet.

- **Kodex-Ziffer C.2: Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder**
  Empfehlung: Für Aufsichtsratsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

Kandidatinnen und Kandidaten für den Aufsichtsrat werden ausschließlich nach fachlicher Eignung, langjähriger Branchenerfahrung und strategischem Fit bewertet. Eine starre Altersgrenze könnte qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten ausschließen und würde der Zielsetzung einer optimalen Besetzung des Kontrollgremiums entgegenstehen. Daher wird im Unternehmensinteresse bewusst auf die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder verzichtet.
Entsprechend wird auch keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben.

- **Kodex-Ziffern D.2 und D.4: Ausschüsse des Aufsichtsrats und Nominierungsausschuss**
  Empfehlung: Der Aufsichtsrat soll fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden; bei größeren

  Gesellschaften soll zudem ein Nominierungsausschuss eingerichtet werden.
  Der Aufsichtsrat der SYZYGY AG besteht aus drei Mitgliedern. Aufgrund dieser schlanken Gremienstruktur werden sämtliche Aufgaben, einschließlich der Nominierung von Aufsichtsratskandidaten, direkt im Gesamtaufsichtsrat wahrgenommen. Ein separater Nominierungsausschuss wird nicht gebildet. Der Aufsichtsrat nimmt zugleich die Aufgaben des Prüfungsausschusses im Gesamtgremium gemäß § 107 Abs. 4 Satz 2 AktG wahr.

- **Kodex-Ziffer D.6: Sitzungen des Aufsichtsrats ohne Vorstand**
  Empfehlung: Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.

  Angesichts der Gremiengröße von drei Mitgliedern findet ein informeller Austausch unter den Aufsichtsratsmitgliedern laufend statt. Reguläre Aufsichtsratssitzungen werden in der Regel unter Einbeziehung des Vorstands durchgeführt. Sofern im Einzelfall, etwa bei Vorstandsangelegenheiten, eine Beratung ohne den Vorstand erforderlich ist, tagt der Aufsichtsrat intern.

- **Kodex-Ziffer D.12: Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats**
  Empfehlung: Der Aufsichtsrat soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam er insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen und berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

  Eine Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats findet nicht auf einer regelmäßigen Basis statt. Angesichts der derzeitigen Größe des Aufsichtsrats von drei Mitgliedern erscheint dies nicht erforderlich. Eine Evaluation von Ausschüssen entfällt mangels separater Ausschussbildung. Entsprechend wird auch nicht über die Durchführung der Selbstbeurteilung in der Erklärung zur Unternehmensführung berichtet.

- **Kodex-Ziffer G.3: Vergleichsgruppe zur Vorstandsvergütung**
  Empfehlung: Der Aufsichtsrat soll zur Beurteilung der Üblichkeit der Gesamtvergütung eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranziehen und deren Zusammensetzung offenlegen.

  Der Aufsichtsrat zieht keinen formalen Peer-Group-Vergleich heran, da die Bestimmung einer repräsentativen Vergleichsgruppe von börsennotierten Digital-Experience-Agenturen im deutschsprachigen Raum aufgrund spezifischer Geschäftsmodelle nur eingeschränkt möglich ist.

- **Kodex-Ziffer G.10: Aktienbasierte variable Vergütung und Haltefrist**
  Empfehlung: Variable Vergütungsbeträge sollen überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder aktienbasiert gewährt werden; über langfristig variable Beträge soll erst nach vier Jahren verfügt werden können.

Die bestehenden Vorstandsverträge wurden bislang jeweils für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Die Vertragsverlängerungen des CTO und CFO erfolgten im 2. Halbjahr 2026 zu kürzeren Laufzeiten zwischen 1,5 bis 2 Jahre. Die variablen Vergütungsbestandteile sind unterteilt in kurzfristige variable Vergütungen, die auf Jahreszielen basieren und nach Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gewährt werden, sowie langfristigen variablen Vergütungsbestandteilen, die sich an der Entwicklung des Aktienkurses orientieren. Diese aktienkursorientierten Tantiemenvereinbarungen sehen ab 1. Januar 2027 vor, dass nach zwei Jahren über einen Zeitraum von 12 Monaten Optionen ausgeübt werden können, die zu einer Auszahlung in Höhe der Differenz zwischen einem festgelegten Basiskurs bei Zuteilung der Optionen und dem aktuellen Kurs bei Ausübung der Optionen führen. Nach diesem Ausübungsfenster verfallen die Optionen entschädigungslos. Die Auszahlung der kurzfristigen sowie der langfristigen Vergütungsbestandteile erfolgt in bar im Rahmen der Gehaltsabrechnung. Eine Pflicht zur Reinvestition in Aktien der Gesellschaft oder eine vierjährige Sperrfrist ist nicht vereinbart.

- **Kodex-Ziffer G.11: Anpassung, Einbehalt und Rückforderung variabler Vergütung**
  Empfehlung: Der Aufsichtsrat soll außergewöhnlichen Entwicklungen angemessen Rechnung tragen können; in begründeten Fällen soll variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden können.

  Variable Vergütungen gelangen erst zur Auszahlung, nachdem die vereinbarten Erfolgsziele erreicht und geprüft wurden. Eine nachträgliche Rückforderung (Claw-Back) ist vertraglich nicht vorgesehen; gesetzliche Schadensersatz- und Regressansprüche bei Fehlverhalten bleiben hiervon unberührt. Der Aufsichtsrat behält sich vor, bei außerordentlichen Entwicklungen (z. B. Sonderdividenden, öffentlichen Übernahmeangeboten) die Erfolgsparameter im angemessenen Rahmen anzupassen.

a) Vergütungsbericht / Vergütungssystem

Auf der Internetseite der SYZYGY AG unter www.syzygy-group.net/corporate-governance sind das gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG geltende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands, sowie das gemäß § 113 Abs. 3 AktG beschlossene Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats, die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Juli 2025 verabschiedet wurden, öffentlich zugänglich. Unter derselben Internet-Adresse finden sich zudem der Vergütungsbericht sowie der Vermerk des Abschlussprüfers nach § 162 AktG.

2. Praktiken der Unternehmensführung

Der Vorstand der SYZYGY AG führt die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen, der Bestimmungen ihrer Satzung sowie des DCGK, dem die SYZYGY AG gem. § 161 AktG mit den in einer Erklärung angegebenen Ausnahmen entspricht. Relevante Unternehmensführungspraktiken, die über diese Vorgaben hinausgehen, bestehen bei der SYZYGY AG nicht.

3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Duales Führungssystem
Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, verfügt die SYZYGY AG über ein duales Führungssystem, in dem der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft eigenständig führt, während dem Aufsichtsrat die Überwachung der Vorstandstätigkeit obliegt. Die beiden Organe sind sowohl hinsichtlich ihrer personellen Besetzung als auch ihrer Kompetenzen streng voneinander getrennt.

SYZYGY AG

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands
Der Vorstand der SYZYGY AG besteht aus drei Personen, einem Vorstandsvorsitzenden (CEO), einem Technikvorstand (CTO) und einem Finanzvorstand (CFO).

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung. Er legt für den Konzern und seine Tochtergesellschaften langfristige Ziele zu nachhaltigem und profitablem Wachstum des Unternehmens fest, leitet daraus Strategien ab und sorgt für deren Umsetzung. Dabei arbeitet er mit dem Aufsichtsrat der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen.

Jedem Vorstandsmitglied obliegen Geschäftsbereiche, die er in eigener Verantwortung führt. In Erfüllung ihrer Funktionen wirken die Mitglieder kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Geschäfte in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung obliegt allen Vorstandsmitgliedern gemeinsam.

Vorstandssitzungen können von jedem Mitglied des Vorstands einberufen werden. Sie finden in regelmäßigen Abständen und zusätzlich nach Bedarf statt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht Einstimmigkeit gesetzlich erforderlich ist. Vorstandsbeschlüsse werden dokumentiert und aufbewahrt.

Sprecher des Vorstands ist sein Vorsitzender. Er koordiniert die verschiedenen Geschäftsbereiche und repräsentiert die Gesellschaft nach außen.

Die SYZYGY AG hat für alle Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen, die in Übereinstimmung mit dem aktuellen DCGK einen Selbstbehalt in gesetzlich vorgeschriebener Höhe vorsieht.

Zusammensetzung, Kompetenzprofil und Arbeitsweise des Aufsichtsrates
Dem Aufsichtsrat der SYZYGY AG gehören drei Mitglieder an, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechend über umfassende Kenntnisse in der Rechnungslegung und interne Kontroll- und Riskikomanagmentsysteme, der Abschlussprüfung und Finanzen sowie im Nachhaltigkeitsmanagements verfügen.

	Aufsichtsrat		
Kompetenzprofil	**Antje Neubauer** Vorsitzende des Aufsichtsrats	**Stefan Himpe** Mitglied des Aufsichtsrats	**Frank-Michael Schmid** Mitglied des Aufsichtsrats
Abschlussprüfung und Finanzen		✓	
internes Kontroll- und Risikomanagement		✓	
Rechnungslegung		✓	✓
Nachhaltigkeit	✓		
Innovationen	✓	✓	✓
Marketing/Kommunikation	✓		✓
Strategie	✓	✓	✓

Gemäß § 107 Abs. 4 Satz 2 AktG nimmt der dreiköpfige Gesamtaufsichtsrat zugleich die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahr. Der Vorsitz im Prüfungsausschuss liegt bei Stefan Himpe (bis April 2026: Shahid Sadiq), der die gesetzlichen Voraussetzungen des Sachverstands auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung vollumfänglich erfüllt.

Zudem ist im Aufsichtsrat nachgewiesene internationale Geschäftserfahrung verankert. Im Geschäftsjahr 2026 vertreten durch Shahid Sadiq (bis April 2026) und nachfolgend durch Stefan Himpe (seit Juli 2026). Die Mitglieder des Gremiums verfügen darüber hinaus über vielfältige Ausbildungen und akademische Hintergründe.

Der Aufsichtsrat arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammen. Er überwacht und begleitet die Arbeit des Vorstands im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorstandshandelns.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend schriftlich oder mündlich über aktuelle Entwicklungen sowie über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Konzerns und der Tochtergesellschaften. Bei Entscheidungen, die für die SYZYGY AG von wesentlicher Bedeutung ist, ist der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden.

Aufsichtsratssitzungen finden regelmäßig einmal im Quartal und zusätzlich nach Bedarf statt. Die ordentlichen Sitzungen werden vor Jahresbeginn im Rahmen des Finanzkalenders für das Folgejahr festgelegt und geplant. Zusätzliche (außerordentliche) Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Vor jeder Aufsichtsratssitzung wird eine schriftliche Tagesordnung sowie eine Präsentation an die Mitglieder des Aufsichtsrats verteilt. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. werden einstimmig getroffen.

Eine Erörterung der Geschäftsentwicklung wird in jeder Sitzung des Aufsichtsrats vorgenommen. Darüber hinaus lässt sich der Aufsichtsrat vom Vorstand ergänzende Informationen und Auskünfte erteilen. Der Aufsichtsrat befasst sich u. a. regelmäßig mit den Quartalsberichten, bespricht diese mit dem Vorstand und genehmigt sie.

Die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Gremiums, leitet die Sitzungen und erläutert jährlich die Tätigkeit des Aufsichtsrats in seinem Bericht an die Aktionäre sowie in der Hauptversammlung.

Detailliertere Informationen über die Arbeit des Aufsichtsrates im Gesamtjahr 2026 finden sich im Bericht des Aufsichtsrates im Geschäftsbericht 2026 der SYZYGY AG, der ab dem 31. März 2027 auf der Website der Agenturgruppe unter https://www.syzygy-group.net/investors zugänglich sein wird.

4. Zielgrößen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in Führungspositionen

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich bereits in der Vergangenheit mit den Anforderungen des DCGK nach verstärkter Diversity (Vielfalt) und insbesondere einer angemessenen Berücksichtigung von Frauen in Führungspositionen befasst. Da sich die SYZYGY AG bei der Besetzung von Führungspositionen ebenso wie bei der Berufung von Vorstandsmitgliedern und bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats primär den Interessen des Unternehmens verpflichtet sieht, steht bei der Besetzung offener Positionen an erster Stelle die Qualifikation und persönliche Eignung für die

jeweilige Aufgabe. Diversity definiert sich nicht allein über Geschlecht oder Nationalität, sondern auch und gerade über eine fachliche Vielfalt und eine wohlausgewogene Mischung von Expertise aus unterschiedlichen Fachgebieten.

Der Aufsichtsrat der SYZYGY AG besteht aus drei Mitgliedern, die alle über umfangreiche Erfahrungen in der Marketing-, Kommunikations- und Digitalbranche sowie über internationale Beziehungen zu Kunden und Agenturen verfügen. Das dreiköpfige Gremium setzt sich aus einem weiblichen Mitglied (Aufsichtsratsvorsitzende Antje Neubauer) und zwei männlichen Mitgliedern (Stefan Himpe und Frank-Michael Schmidt) zusammen. Damit wird die für die Amtsperiode bis zur Hauptversammlung 2029 festgelegte Zielquote von 30 Prozent weiblichen Aufsichtsratsmitgliedern im Geschäftsjahr 2026 vollumfänglich erfüllt.

Der Vorstand der SYZYGY AG bestand im Geschäftsjahr 2026 unverändert aus drei männlichen Mitgliedern (Vorstandsvorsitzender, Finanzvorstand, Technikvorstand). Die für den Vorstand festgelegte Zielgröße von 30 Prozent Frauenanteil wurde im Geschäftsjahr 2026 somit nicht erreicht.

Die Dienstverträge des Finanzvorstands (CFO) Erwin Greiner und des Technikvorstands (CTO) Frank Ladner laufen regulär zum 31. Dezember 2026 aus. Der Aufsichtsrat hat sich im Geschäftsjahr 2026 intensiv mit der künftigen Zusammensetzung des Vorstands befasst und im besten Interesse der Gesellschaft entschieden, auf personelle Kontinuität zu setzen. Um die strategische Ausrichtung der Gruppe ohne Unterbrechung fortzuführen, hat der Aufsichtsrat die Verträge beider Vorstandsmitglieder verlängert. Der Vertrag von Technikvorstand Frank Ladner läuft bis zum 31. Dezember 2028, der von Finanzvorstand Erwin Greiner bis zum 30. Juni 2028. Die Vorstandsbestellung des Vorsitzenden (CEO) Frank Wolfram läuft unverändert bis zum 30. Juni 2027.

Sowohl hinsichtlich des Frauenanteils im Aufsichtsrat als auch im Vorstand behält sich der Aufsichtsrat vor, über die Zielgröße erneut zu beschließen, sollte sich eine Neubesetzung abzeichnen.

Um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, hat der Vorstand für die erste Führungsebene (Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften) sowie für die zweite Führungsebene (Abteilungs- und Teamleiter) eine Zielgröße von jeweils 25 Prozent Frauenanteil bis zum 31. Dezember 2026 festgelegt.

Unabhängig von dieser Zielgröße erfolgt die Auswahl von Führungskräften stets primär nach der persönlichen Eignung, den fachlichen Fähigkeiten und dem individuellen Kompetenzprofil. Der Vorstand ist jedoch bestrebt, bei gleicher Qualifikation Frauen den Vorzug zu geben, um die Geschlechterdiversität in Führungspositionen nachhaltig zu stärken. Im Geschäftsjahr 2026 wurde auf beiden Führungsebenen ein Frauenanteil von jeweils 25 Prozent nicht erreicht.

5. Angaben zum Diversitätskonzept

Beschreibung und Ziele des Diversitätskonzepts
Mit dem Diversitätskonzept für Aufsichtsrat und Vorstand wird jeweils angestrebt, die Zusammensetzung dieser beiden Organe in Bezug auf die Aspekte Hintergrund, Alter, Herkunft und Geschlecht vielfältig zu gestalten. Das Ziel des Diversitätskonzeptes ist, unterschiedliche Herkunfts- und Erfahrungsfelder im Aufsichtsrat und Vorstand und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten.

SYZYGY AG

Umsetzung der Diversitätskonzepte
Die Diversitätskonzepte für Aufsichtsrat und Vorstand werden anhand der definierten Aspekte in die Besetzungsziele umgesetzt, die der Aufsichtsrat bei seiner Entscheidung zu Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung bzw. zu Vorstandsbestellungen einfließen lässt.

Diversitätsrelevante Besetzungsziele für den Vorstand
Die Nachfolgeplanung für den Vorstand erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Vorstand. Bei Besetzungen wird darauf geachtet, ein breites Spektrum an Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen abzubilden, unabhängig von Merkmalen wie Alter oder Geschlecht. Im Rahmen des Diversitätskonzepts liegt ein besonderer Fokus auf einschlägigen Bildungs- und Berufshintergründen, umfassenden Erfahrungen in der Kommunikations-, IT- und Digitalbranche sowie fundierten Finanzkenntnissen.

Diversitätsrelevante Besetzungsziele für den Aufsichtsrat
Die SYZYGY AG sieht eine größtmögliche unternehmens- und branchenspezifische Fachkompetenz im Aufsichtsrat vor, unabhängig von Merkmalen wie Alter oder Geschlecht. Der Aufsichtsrat unterstützt jedoch eine angemessene Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat. Der gesetzliche Mindestanteil von 30 Prozent wird als grundsätzlich angemessen betrachtet.
Ein besonderer Fokus bei Bildungs- und Berufshintergrund liegt dabei auf tiefgreifenden Kenntnissen der Kommunikations- und Digitalbranche, Nachhaltigkeitsmanagement sowie auf umfassendem Wissen in der Rechnungslegung, Abschlussprüfung und interner Kontrollverfahren.
Aufgrund der internationalen Ausrichtung der SYZYGY AG sollen bei der Besetzung des Aufsichtsrates auch Mitglieder mit internationalem Hintergrund berücksichtigt werden.

Ergebnisse im Geschäftsjahr
Die Diversitätsziele für den Aufsichtsrat wurden im Geschäftsjahr 2026 erreicht. Die Zielvorgabe zur Geschlechterdiversität im Vorstand wurde hingegen nicht erfüllt. Andere Aspekte des Diversitätskonzepts, wie berufliche Erfahrung, Branchenexpertise und internationaler Hintergrund, fanden bei der Vorstandsstruktur uneingeschränkt Berücksichtigung.

Bad Homburg v. d. H., 28. Oktober 2026

Der Vorstand und der Aufsichtsrat

SYZYGY AG